

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2)-66 36 46/0 oder  
NEUE TEL. NR. 711 71 DW  
Klappe Durchwahl

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1010 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3308-01/88

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	63 GE 9 88
Datum:	28. SEP. 1988
Verteilt	28. 9. 88

*Fr. Japek*

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 19. August 1988, GZ 20 794/2-2/88, vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. BSVG-Novelle), zu übermitteln.

Anlage

27. September 1988

Der Präsident:

Broesigke

*Hauke*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66-96-46/0 oder  
NEUE TEL. NR. 711 71 DW  
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3308-01/88

Entwurf einer 13. Novelle  
zum Bauern-Sozialversiche-  
rungsgesetz; Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 19. August 1988, GZ 20 794/2-2/88,  
übermittelten Entwurf einer Änderung des Bauern-Sozialversicherungs-  
gesetzes (BSVG) nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stel-  
lungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Der RH vermag sich der im Vorblatt und in den Erläuterungen ge-  
troffenen Feststellung, daß durch den Entwurf keine finanzielle  
Mehrbelastung des Bundes entsteht, nicht anzuschließen. Eine finan-  
zielle Mehrbelastung, die gem § 14 BHG darzustellen wäre, entsteht  
nach Ansicht des RH aus Art III Abs 1 und 2 des Entwurfs.

Art III Abs 1 des Entwurfs sieht eine Nichtberücksichtigung der  
Änderungen der Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum  
1. Jänner 1988 in sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für  
die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 vor. Die finanziellen Auswirkungen  
dieser verzögerten Heranziehung der neuen Einheitswerte entstehen  
für den Bund beitragsrechtlich, weil die Einflüsse allfälliger hö-  
herer Beitragseinnahmen infolge einer höheren Beitragsgrundlage  
hinausgeschoben werden, was zu entsprechenden Bundesbeiträgen führt.  
Sie entstehen längerfristig durch einen erhöhten Abgang der So-  
zialversicherung auch leistungsrechtlich, was wiederum zu einer Er-  
höhung des Bundesbeitrages führt.

- 2 -

Durch Art III Abs 2 des Entwurfs soll rückwirkend die in der mit 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen 11. Novelle zum BSVG offensichtlich vergessene Übergangsbestimmung bezüglich der Ausschaltung von Härten für bisherige Ausgleichszulagenbezieher durch die Neuregelung der Anrechnung von Pachtverhältnissen unter nahen Verwandten nachgeholt werden, um bisherige Ausgleichszulagenbezieher weiterhin im Genuß der Ausgleichszulage zu belassen. Dadurch kommt es gegenüber der geltenden Rechtslage zu einer finanziellen Mehrbelastung über die Beteiligung des Bundes am Aufwand der ausgezahlten Ausgleichszulagen gem § 147 BSVG, weil der Kreis der Ausgleichszulagenbezieher nicht - wie es die geltende Rechtslage vorsieht - kleiner wird.

27. September 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Brack*